

p.B.15.50/HW/BOF

Bern, den 18. Juli 1991

Richtlinien zum sinnvollen und verantwortungsbewussten Einsatz
von Verkehrsmitteln anlässlich offizieller Besuche

Anlass: Im vergangenen Jahr sind wiederholt Kritiken im Zusammenhang mit den Verschiebungen anlässlich offizieller Besuche laut geworden. Vor allem die bei grösseren Verschiebungen oft überhöhte Geschwindigkeit, dann aber auch der inflationäre Einsatz schwarzer Bundes-Limousinen stiess in der Öffentlichkeit z.T. auf wenig Verständnis. Es scheint uns deshalb unerlässlich, dem Thema wieder einmal ein paar grundlegende Gedanken zu widmen.

Zur Gesamtproblematik:

Verschiebungen anlässlich eines offiziellen Besuches sind von spezifischen Rahmenbedingungen geprägt, welche die Vergleichbarkeit mit Transporten anderer Reisegesellschaften auf ein Minimum reduzieren. Anforderungen protokollarischer Art, sicherheitspolitische und sicherheitstechnische Auflagen sowie die Bedürfnisse der Medien - um nur die wichtigsten drei Aspekte zu nennen - machen die Besonderheit einer offiziellen Verschiebung zu Lande, zu Wasser oder in der Luft aus.

Ebenso klar ist aber, dass sich jede Verschiebung offizieller Staatsgäste auf oder über schweizerischem Territorium innerhalb der Gesetze und Normen der schweizerischen Rechtsordnung zu vollziehen hat. So kann z.B. kein Zweifel darüber bestehen, dass sich ein Transport auf der Strasse, auch wenn er von der Polizei eskortiert wird, im Normalfall an das Strassenverkehrsgesetz (SVG) zu halten hat. Vom Normalfall ist dabei so lange auszugehen, bis eine ausserordentliche, den Konvoi gefährdende Situation eintritt.

1) Ursachen der Geschwindigkeitsüberschreitungen:

Was hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass verschiedentlich die Höchstgeschwindigkeit z.B. auf Autobahnen massiv überschritten wurde?

Zunächst ist festzuhalten, dass bei eskortierten Verschiebungen die Polizei, genauer gesagt der den Konvoi anführende Streifenwagen die Kontrolle über die gefahrene Geschwindigkeit innehat. Der die Polizeieinsätze in den verschiedenen Kantonen koordinierende Sicherheitsdienst der Bundesanwaltschaft (BA/SID) hat diesbezüglich bereits Schritte eingeleitet, die den künftigen Eskorten die notwendige Zurückhaltung nahelegen.

Grossen Einfluss auf die gefahrenen Tempi hat sodann die Länge der Konvois. Den Regeln der Physik folgend müssen die hinteren Fahrzeuge einer Wagenkolonne bei sich verändernden Geschwindigkeiten beim Beschleunigen jeweils 20 - 30 km/h schneller fahren als die Konvoi-Spitze, wenn sie den Anschluss nicht verlieren wollen (sogenannter "Handorgeleffekt"). Das heisst nichts anderes, als dass bei einem Konvoi von beispielsweise zehn Wagen die hintersten drei Tempi von 140 - 160 km/h fahren müssen, um den Kontakt zu den vorderen, 120 km/h fahrenden Fahrzeugen, zu halten. Je länger ein Konvoi ist, desto krasser wirkt sich dieser "Handorgeleffekt" aus.

Zusätzlich erschwert und nocheinmal beschleunigt wird die Fahrweise im Konvoi durch das Erfordernis des geringen Abstandes zwischen den einzelnen offiziellen Wagen. Wird der Abstand zwischen zwei Fahrzeugen für einen kurzen Augenblick zu gross, schieben sich in der Regel sofort private Fahrzeuge in die Lücke und der Konvoi fällt auseinander.

Es soll hier wieder einmal mit aller Deutlichkeit gesagt werden, dass das Fahren im Konvoi höchste Anforderungen an die Chauffeure stellt. Die gut ausgebildeten Fahrer des Bundesamtes für Transporttruppen (BATT) sind diesen Anforderungen gewachsen. Es ist jedoch ein Gebot der Verkehrssicherheit und der Vernunft, ihnen eine Arbeit unter bestmöglichen Bedingungen zu ermöglichen. Angesichts der hohen Gäste, die der Bund zu transportieren hat, können wir es uns auf keinen Fall leisten, hinsichtlich der Sicherheit unserer Fahrgäste irgendwelche Kompromisse einzugehen.

2) Keine fremden Chauffeure im Konvoi

In diesen Zusammenhang gehört auch das Erfordernis, von der Integration externer Chauffeure in offizielle Konvois in jedem Falle abzusehen. Dem oft geäußerten Wunsch der ausländischen Vertretungen, anlässlich von Besuchen aus ihrem Heimatstaat Fahrzeuge der Botschaft im Konvoi mitfahren zu lassen, ist strikte zu widersprechen. Diese Chauffeure sind in der Regel mit den besonderen Gesetzmässigkeiten der Verschiebung im Konvoi nicht vertraut und erhöhen deshalb das Gefahrenmoment beträchtlich.

3) Möglichst kurze Konvois

Eine elementare Forderung stellt sodann die Beschränkung der Konvoigrösse dar. Die Zahl der Fahrzeuge muss so klein als möglich gehalten werden. Damit wird nicht nur der "Handorgeleffekt" auf der Autobahn verringert, es wird auch das Risiko von Anschlägen im Ortsverkehr vermindert, indem ein kleiner Konvoi sich innerorts zügiger und geschlossener verschieben kann.

- 4 -

4) Einsatz von Cars und Bussen

Da die Delegationsgrösse der einzelnen Besuche nur beschränkt reduzierbar ist, lässt sich dieses Vorhaben vor allem durch den Einsatz von Kleinbussen und Cars in die Tat umsetzen.

Vom protokollarischen Standpunkt aus lässt sich dagegen nichts einwenden. Ein Konvoi sollte in der Regel nur für die folgenden Personengruppen Limousinen beinhalten: für das Protokoll, für den Hauptgast und für allfällige weitere Minister, sowie je ein Fahrzeug für die schweizerischen und die ausländischen Sicherheitskräfte.

Für Delegationsmitglieder unterhalb des Ministerranges sind Kleinbusse und Cars ohne weiteres zumutbar. In dieser Ansicht werden wir durch Aussagen anderer Protokolldienste bestärkt. Es sei an dieser Stelle daran erinnert, dass das BATT über drei Kleinbusse (zweimal sieben Plätze und einmal sechs Plätze für die Fahrgäste) sowie neuerdings über einen luxuriösen Car (31 Plätze) verfügt. Es handelt sich dabei um moderne Fahrzeuge, die bezüglich Ausstattung und Fahrkomfort den protokollarischen Ansprüchen in jeder Hinsicht genügen. Ausserdem ist das BATT in der Lage, jederzeit zusätzliche Busse regional anzumieten.

5) Sinnvolle Berechnung der Reisezeiten

Ein weiteres Instrument zur Reduktion der Hektik und damit der Geschwindigkeit anlässlich offizieller Verschiebungen ist die vernünftige und realistische Gestaltung der Besuchsprogramme. Es muss in Zukunft vermehrt darauf geachtet werden, dass für die einzelnen Verschiebungen Zeiten eingesetzt werden, die den Distanzen und den Besonderheiten der Verschiebung im Konvoi Rechnung tragen. Bei den sich notorisch ergebenden Verspätungen innerhalb der substantiellen

- 5 -

Programmteile kann es nicht angehen, dass die so verlorene Zeit während den ohnehin zu knapp bemessenen Verschiebungen wieder gutgemacht werden soll.

Die Festsetzung angemessener Dislokationszeiten kann und soll im Einzelfall durchaus dazu führen, dass eventuell ein Programmelement gestrichen wird. Das Ergebnis einer solchen Denkweise wäre ein Staatsgast, der ohne übertriebene Hektik ein etwas weniger überladenes Programm in einer angenehmeren Atmosphäre absolvieren könnte. Halsbrecherische Fahrten hinter Blaulicht - ohne Rücksicht auf die äusseren Bedingungen - sind kaum dazu angetan, den Gesamteindruck eines Gastes von der offiziellen Schweiz positiv zu beeinflussen.

6) Benützung von Bahn und Flugzeug

Am besten weicht man den Unannehmlichkeiten des Strassenverkehrs auf Schweizer Strassen und Autobahnen allerdings aus, indem man diese gar nicht benutzt. In diesem Sinne sei für Verschiebungen über längere Strecken daran erinnert, dass wir mit den Schweizerischen Bundesbahnen über ein sehr bequemes und äusserst sicheres Verkehrsmittel verfügen, welches zudem in Genf und Zürich den Vorteil des direkten Anschlusses an die Flughäfen bietet. Mit ihren Salonwagen und dem Service der Schweizerischen Speisewagengesellschaft (SSG) offeriert die SBB hier ein auch höchsten Anforderungen genügendes Angebot, welches zudem umweltverträglich und, im Sinne einer grösseren Akzeptanz bei der Oeffentlichkeit - publikumsfreundlich ist.

Auch Verschiebungen auf dem Luftweg lassen sich bei grösseren Distanzen innerhalb der Schweiz je nach Start- und Zielort durchaus vertreten. Auch hier handelt es sich um eine Transportvariante mit grosser Sicherheit und viel Komfort. Die - oft als Gegenargument ins

- 6 -

Feld geführte - Kostenfrage wäre von Fall zu Fall im Vergleich mit den bei einem grösseren Konvoi anfallenden Personal- und Betriebskosten zu klären.

Als Fazit kann gesagt werden, dass die Befolgung der in diesen Richtlinien festgehaltenen Verhaltensregeln die offiziellen Transporte anlässlich hoher Besuche wohl für alle Beteiligten wesentlich problemloser gestalten würde.

Der Protokollchef:



G. von Salis

Kopie an

- / Sekretariat Jacobi
- / Generalsekretariat
- / Politische Abteilung I
- / Politische Abteilung II
- / Presse und Information
- / BA / SID (Herren M. Peter et M Schneider)
- / BATT (Herren M. Zumwald / F. Mathys)
- / SBB (Herren Jermann / Jaun)
- / BAZL (Frau Brientini)
- / Protokolldienst : VSG / LB / WEHRLY / CO-CMJ